

■ Afghanistan

Von Professor Dr. *Hans-Georg Ebert*, Leipzig,
unter Mitarbeit von *Shahin Rasul*, Leipzig

Textauszüge aus dem Zivilgesetzbuch 1977 (III B 2) und dem schiitischen Personalstatutsgesetz 2009 (III B 3) basieren – soweit nicht anders angegeben – auf der Übersetzung von Rechtsanwalt Dr. *Hamid Trabzadah*, Berlin

Stand: 7.9.2021

Abkürzungen*

Arab, arab	Arabisch, arabisch	StAG	Gesetz über die afghanische Staatsangehörigkeit
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz	sunnit	sunnitisch
hanafit	hanafitisch	Verf	Verfassung
IEA	Islamisches Emirat Afghanistan	YIMEL	Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law
IRA	Islamische Republik Afghanistan	ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
JR	Gesetzblatt (jerīde-ye rasmi/rasmi jerīde)	ZGB	Zivilgesetzbuch
paschtu	paschtunisch	ZPO	Zivilprozessordnung
PStG	Gesetz zur Registrierung des Personstandes		
schiit	schiitisch		
schiitPSG	Gesetz über das Personalstatut der Schiiten		

Abgekürzt zitierte Literatur

ʿAqla, Nizhām al-usra fi-l-islām (Die Familienordnung im Islam), Bd 1 u 2, Amman 1983 (zit: *ʿAqla*)
Ebert/Heilen, Islamisches Recht. Ein Lehrbuch, 2016 (zit: *Ebert/Heilen*)
Ebert, Islamisches Familien- und Erbrecht der arabischen Länder, 2020 (zit: *Ebert*)
Kamali, Law in Afghanistan. A Study of the Constitutions, Matrimonial Law and the Judiciary, Leiden 1985 (zit: *Kamali*)

Rastin-Tehrani, Afghanisches Eherecht mit rechtsvergleichenden Hinweisen, 2012 (zit: *Rastin-Tehrani*)
Schneider, Registration, Court System, and Procedure in Afghan Family Law, in YIMEL, Vol 11, 2004–2005, 209–234 (zit: *Schneider*)
Shalabi, Ahkām al-usra fi-l-islām (Die familienrechtlichen Bestimmungen im Islam), Beirut 4. Aufl 1983 (zit: *Shalabi*)

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen **4**
- II. Staatsangehörigkeitsrecht **8**
 - A. Einführung **8**
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **12**
 - 1. Verfassung vom 26.1.2004 **12**
 - 2. Staatsangehörigkeitsgesetz des Islamischen Emirats Afghanistan (IEA) vom 24.6.2000 **13**
 - 3. Gesetz zur Registrierung des Personenstandes vom 1.12.2014 **18**
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht **20**
 - A. Einführung **20**
 - 1. Rechtsquellen **20**
 - 2. Internationale Abkommen **22**
 - 3. Internationales Privatrecht **23**
 - 4. Internationales Verfahrensrecht **24**
 - 5. Personenrecht **25**
 - 6. Eherecht **26**
 - 7. Kindschaftsrecht **38**
 - 8. Unterhaltsrecht **40**
 - 9. Namensrecht **41**
 - 10. Personenstandsrecht **42**
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen **43**
 - 1. Zivilgesetzbuch vom 5.1.1977 **43**
 - 2. Gesetz über Heiratszeremonien vom 10.12.2017 **70**
 - 3. Gesetz über das Personalstatut der Schiiten vom 27.7.2009 **73**
 - 4. Verfassung vom 26.1.2004 **99**
 - 5. Zivilprozessordnung vom 22.8.1990 **100**
 - 6. Gesetz zur Registrierung des Personenstandes vom 1.12.2014 **103**

I. Vorbemerkungen

Afghanistan, das Land am Hindukusch, ist gemäß Art 1 der Verf vom 26.1.2004¹ eine **Islamische Republik**. Das Gebiet des heutigen Afghanistan war bis ins 20. Jh. Gegenstand eines Interessenkonflikts zwischen dem russischen Zarenreich und dem britischen Empire. Mit dem Vertrag von Rawalpindi vom 19.8.1919 und der Machtübernahme durch Amanullah Khan (gest. 1960; 1926–1929 König) formierte sich ein zwar formal unabhängiges, aber fragiles und kaum zentral verwaltetes Staatswesen. Auch die Errichtung einer Republik im Jahre 1973 unter Daoud Khan, der seinerseits 1978 durch einen Staatsstreich mit sowjetischer Unterstützung gestürzt wurde, änderte daran nichts. Nach dem Rückzug der seit 1979 im Land stationierten sowjetischen Truppen im Jahre 1988/89, dem Fall des sozialistisch orientierten Regimes 1992 und dem Bürgerkrieg 1992–1996 übernahmen die **Taliban**², eine im pakistanischen Exil entstandene und zunächst besonders von Saudi-Arabien unterstützte islamistisch-paschtunische Bewegung, die Macht. Nach den Anschlägen vom 11.9.2001 intervenierten im Oktober 2001 US-amerikanische Truppen innerhalb eines Militärbündnisses gegen die Taliban-Herrschaft. In Übereinstimmung mit dem Petersberg-Prozess (Bonn Process) Ende 2001³ erfolgte eine von den USA und anderen westlichen Staaten unterstützte Staats- und Regierungsbildung unter Ausschluss der Taliban. In den gewaltsamen, opferreichen und zT asymmetrischen Auseinandersetzungen zwischen NATO-Truppen und afghanischen Regierungseinheiten einerseits und den Taliban-Verbänden andererseits konnte bis Ende August 2021 nahezu das gesamte, ca 653 000 km² umfassende **Territorium** Afghanistans von den Taliban zurückerobert werden, in den nicht-paschtunischen Gebieten auch unter Beteiligung von Vertretern und Kämpfern dort siedelnder Volksgruppen. Der Rückzug der NATO-Truppen entsprechend dem Abkommen zwischen den USA und den Taliban vom 29.2.2020⁴ und dem NATO-Ratsbeschluss vom 14.4.2021 erfolgte bis zum 30.8.2021. Seither haben die Taliban faktisch wieder die Kontrolle über das Land übernommen. Viele afghanische Staatsangehörige, die das Militärbündnis und die von ihm abhängige Regierung unterstützt haben, sind über eine Luftbrücke oder auf dem Landweg ins Exil gegangen oder bemühen sich um eine Ausreise. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (7.9.2021) ist noch nicht absehbar, welche rechtlichen, sozialen, religiösen und wirtschaftlichen Folgen die erneute Taliban-Herrschaft, die eine neue Generation von Kämpfern und Unterstützern umfasst, haben wird. So sind Veränderungen von Regelungen in Bezug auf demokratische Grundrechte, die Rechte von Frauen, religiösen Gruppen und Minderheiten sowie ethnischen Volksgruppen, die in den letzten Jahren erzielt werden konnten, nicht auszuschließen. Auch militärische Auseinandersetzungen und Terroranschläge von militanten Gegnern

1 Siehe unten II A 1.

2 Zu den Hintergründen der Taliban-Bewegung vgl die Darstellung von Gugler unter der URL https://www.dokumentationsstelle.at/wp-content/uploads/2021/08/Expertengespraech_Afghanistan.pdf (letzter Abruf 1.9.2021).

3 Die intenat Abk seit 1988 zu Afghanistan s unter

https://peacemaker.un.org/document-search?keys=&field_padate_value%5Bvalue%5D%5Bdate%5D=&field_pacountry_tid=Afghanistan (letzter Abruf 2.5.2021).

4 Text des Abkommens in <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2020/02/Agreement-For-Bringing-Peace-to-Afghanistan-02.29.20.pdf> (letzter Abruf 2.5.2021).

der Taliban, etwa des regionalen Ablegers des sog Islamischen Staates, könnten das Land (und auch die Nachbarländer) wieder stärker erschüttern.

Die Verfassungen des Landes, von der Unabhängigkeitsverfassung 1923 über die Grundgesetze von 1931, 1964⁵, 1976, 1987 und 1990, reflektieren – ebenso wie die derzeit (7.9.2021) noch gültige Verfassung aus dem Jahr 2004 – die politischen Veränderungen, ohne allerdings die Rechtskultur des Landes nachhaltig beeinflusst zu haben. Es werden jedoch einige grundlegende Prinzipien und Bestimmungen festgelegt, die auch in Bezug auf das Staatsangehörigkeitsrecht und das Familienrecht beachtlich sind.

Die **Bevölkerung**, die auf etwa 38 Mio geschätzt wird, gehört unterschiedlichen ethnischen Volksgruppen an, die ihrerseits von Stammes- und Familienstrukturen geprägt sind. Art 4 Verf nennt die wichtigsten von ihnen: Paschtunen (ca 42% der Gesamtbevölkerung), Tadschiken (ca 27%), (schiitische) Hazaras (9%), Usbeken (9%), weiterhin Turkmenen, Balutschen, Paschais, Nuristanis, Aimaken, Araber, Kirgisen, Qizilbaschs, Gujjars, Brahuis ua. Obgleich Paschtu und Dari als **offizielle Sprachen** bezeichnet werden, gelten auch Usbekisch, Turkmenisch, Paschai, Nuristani, Balutschi oder Pamiri gemäß Art 16 Verf bei einer entsprechenden Bevölkerungsmehrheit als dritte offizielle Sprache. Die Gesetze des Landes werden im Gesetzblatt (jeride-ye rasmî/rasmî jeride⁶; im Folgenden: JR) in Dari und Paschtu veröffentlicht und sind auch elektronisch verfügbar⁷. Die beiden Amtssprachen gelten als gleichberechtigt, wobei Dari aufgrund der historischen Gegebenheiten eher dem Bildungsbürgertum zugeordnet wird. Die Datumsangaben in den Gesetzen und im Gesetzblatt orientieren sich am afghanischen Kalender, der mit der hijra des Propheten im Jahre 622 beginnt und Sonnenjahre umfasst. Lediglich von 1999 bis zum Ende der Taliban-Herrschaft 2001 wurde der islamische Kalender (Mondjahre nach der hijra) benutzt⁸. Englische Übersetzungen der Dari- und Paschtu-Texte haben nur inoffiziellen Charakter.

Die **Staatsreligion** Afghanistans ist der Islam (Art 2 Verf). Kein Gesetz darf dem Islam widersprechen (Art 3 Verf). Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung bekennt sich zum **Islam sunnitischer Richtung**. Es dominiert die hanafitische Rechtsschule⁹. Daher sind die (zumeist in arabischer Sprache) vorliegenden »klassischen« hanafitischen Werke und Sammlungen von Rechtsgutachten (Sg. fatwâ) wichtige Referenzquellen zum islamischen Recht in Afghanistan¹⁰. Darüber hinaus sind Veröffentlichungen afghanischer Gelehrter, so der Sirâj al-ahkâm fî mu'âmalât al-islâm (Die Beleuchtung der Be-

5 Die Verf v 1964 sollte nach dem Petersberg-Prozess bis zur Annahme einer neuen Verf berücksichtigt werden. Vgl Lau, An Introduction to Afghanistan's Legal System, in YIMEL, Vol 8, 2001–2002, 27–44.

6 Die in diesem Bericht verwendete Umschrift von Begriffen aus den Sprachen Dari, Paschtu und Arabisch orientiert sich an einem vereinfachten Umschriftsystem, welches die Lesbarkeit und das Verständnis des islamisch-rechtlichen Inhalts der Begriffe ermöglichen soll, ohne die in der Orientalistik üblichen Systeme grdsnl zu missachten.

7 [Http://laws.moj.gov.af](http://laws.moj.gov.af) (letzter Abruf 6.5.2021). Ob, wie und wann die neue afghanische Regierung die Internet-Seiten reaktiviert oder verändert, ist noch nicht absehbar.

8 Zu den Kalendern (Bezeichnung der Monate) und zur Umrechnung s <http://www.nabkal.de/kalrechN.html> (letzter Abruf 2.5.2021).

9 Eine kurze Darstellung zur Rolle des Islam in Afghanistan bei Poya, Afghanistan, in *Ende/Steinbach*, Der Islam in der Gegenwart, 5. Aufl 2005, S 264–277.

10 Ebert/Heilen, S 42–44. So der Kommentar al-hidâya von al-Farghânî al-Marghînânî (gest. 1197) zum Mukhtasar (Kompendium) von Ahmad al-Qudûrî (gest. 1037), der besonders im asiatischen Raum weite Verbreitung gefunden hat und auch in einer frühen engl Übers vorliegt.

stimmungen der islamischen Rechtsgeschäfte)¹¹, die osmanische *Mecelle* von 1869–1876¹² und die Kodifikation von Muhammad Qadrî Pâshâ (gest. 1886), ua zum Personalstatut von 1875¹³, zu berücksichtigen. Etwa 10% der afghanischen Muslime (andere Schätzungen gehen nicht nachvollziehbar von bis zu 19% aus) sind dem **schiiischen Islam** (vor allem den 12er Schiiten oder Ja'fariten) zuzuordnen, mehrheitlich Hazaras. Diese ethnische Gruppe war bis ins 18. Jh. hinein die größte auf dem Gebiet des heutigen Afghanistan¹⁴. Nichtislamische Religionsgemeinschaften spielen (abgesehen von den verbliebenen Ausländern in Afghanistan) kaum eine Rolle, weil sie wegen des andauernden Konflikts mit muslimischen Gruppen und Milizen zumeist das Land verlassen haben. So hat die in Art 2 der derzeit noch in Kraft befindlichen Verfassung von 2004 festgeschriebene Religionsfreiheit kaum mehr als propagandistischen Wert.

Die gesetzlichen Regelungen in Afghanistan stehen teilweise in Konkurrenz zum örtlichen **Gewohnheitsrecht**, welches zwar nach hanafitischer Interpretation als eigenständige islamische Rechtsquelle gilt, aber den Regelungen aus Koran und islamischer Überlieferung nicht widersprechen darf¹⁵. Herausragende Bedeutung für Afghanistan hat der Ehren- und Rechtskodex der Paschtunen (bezeichnet als paschtûnwâlî). Dieser bezieht sich sowohl auf Prinzipien des Zusammenlebens (Gastfreundschaft als zentrales Element) und der Ehre als auch auf Regelungen zum Verfahrensrecht (insbes Streit-schlichtung), Familienrecht, Strafrecht und anderen Rechtsgebieten. Eine allgemein anerkannte Kodifikation oder Kompilation der Regelungen ist indes nicht erfolgt. Vielmehr existieren verschiedene Beschreibungen und Begriffsbestimmungen, die oft außerhalb Afghanistans aufgezeichnet worden sind¹⁶. Den örtlichen Stammesführern war und ist es vorbehalten, verbindliche Entscheidungen, vorzugsweise im Sinne eines Ausgleichs zwischen den streitenden Parteien, zu treffen und durchzusetzen, ohne staatliche Gerichte oder Behörden, die ohnehin außerhalb urbaner Bereiche kaum wirksam werden konnten, in Anspruch zu nehmen¹⁷.

Ein staatlich organisiertes **Gerichtssystem** entwickelte sich in Afghanistan nach der

11 *Kamali*, References to Islam and Women in the Afghan Constitution, in ALQ, 22/2008, 288–289; *Ahmed*, Afghanistan Rising. Islamic Law and Statecraft between the Ottoman and British Empires, Harvard University Press 2017, S 402.

12 *The Mecelle*, Being an English Translation of Majallah el-Ahkam-i-Adliya and a Complete Code on Islamic Civil Law, Kuala Lumpur 2001.

13 *Ebert*, Die Qadrî-Pâshâ-Kodifikation. Islamisches Personalstatut der hanafitischen Rechtsschule, 2010; *Ebert/Hefny*, Islamisches Zivilrecht der hanafitischen Lehre, 2013; *Ebert*, Die Religiöse Stiftung im Islam (waqf) nach hanafitischer Lehre, 2018.

14 ÖfF-Länderinfo 5/2010: https://www.ecoi.net/en/file/local/1140901/4543_1436947796_n5-laenderinfo-afghanistan-hazara.pdf (letzter Abruf 1.9.2021).

15 *Ebert/Heilen* S 69–70.

16 Zum Inhalt des Paschtunwali vgl *Evans-von Krbek*, The Social Structure and Organization of Pakhto Speaking Community in Afghanistan, Durham 1977: <https://core.ac.uk/download/pdf/109042.pdf> (letzter Ab-

ruf 3.5.2021); *Steu*, Paschtunwali: Ein Ehrenkodex und seine rechtliche Relevanz, 1981; *Tapper*, Causes and Consequences of the Abolition of Brideprice in Afghanistan, 1984: http://www.afghandata.org:8080/xmlui/bitstream/handle/azu/3837/azu_acku_pamphlet_hq666_6_t37_1982_w.pdf?sequence=1&isAllowed=y (letzter Abruf 3.5.2021); *Glatzer*, Zum Paschtunwali als ethnischem Selbstportrait, 2000: http://www.ag-afghanistan.de/files/glatzer/glatzer_pashtunwali.pdf (letzter Abruf 3.5.2021); *Achakzi*, Paschtunwali. Das traditionelle Rechtswesen der Afghanen. Informationen über Afghanistan, H 3, 2004; *Khan*, Islamic Law, Customary Law, and Afghan Informal Justice, 2015: <https://permanent.fdlp.gov/gpo57870/SR363-Islamic-Law-CustomaryLaw-and-Afghan-Informal-Justice.pdf> (letzter Abruf 3.5.2021); *Haqiqat*, Das Paschtunwali zwischen Tradition und Moderne, 2018. Zu anderen gewohnheitsrechtlichen Regelungen in Afghanistan: https://www.usip.org/sites/default/files/file/ilf_customary_law_afghanistan.pdf (letzter Abruf 11.5.2021).

17 Zu einzelnen rechtl u ethischen Auffassungen aus dem Paschtunwali s III A.

Unabhängigkeit des Landes nur zögerlich, da die örtlichen Stammesführer kaum gewillt waren, ihre Entscheidungsbefugnis unabhängigen Gremien zu überlassen. Ein wichtiger Schritt war die Organisation des Gerichtswesens durch das Gesetz über die Organisation und Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit vom 24.9.1967¹⁸. Alle späteren Gesetze orientierten und orientieren sich an diesen Regelungen¹⁹. Kapitel 7 der Verfassung von 2004 (Art 116–135) legt die Struktur der formal unabhängigen und einheitlichen Justiz fest. Sie besteht aus dem Obersten Gericht (*stera mahkama*), den Berufungsgerichten (*mahâkem-e estinâf*) und den Gerichten erster Instanz (*mahâkem-e ebte-dâ'ie*). Ein spezielles Gesetz regelt deren Befugnisse. Das Oberste Gericht fungiert als höchstes richterliches Organ an der Spitze der Justiz. Das Gesetz über die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte vom 16.2.2013 (GVG)²⁰ konkretisiert die verfassungsmäßigen Regelungen. Die Berufungsgerichte in den Provinzen (Sg. *welâyat*) verfügen über Kammern für Zivilrecht und Personalstatut (Art 53 GVG). Im Bereich eines jeden Berufungsgerichts werden Gerichte erster Instanz für Angelegenheiten des Personalstatuts (Art 61 und 66 GVG) sowie Distriktgerichte (Distrikt: *wuleswâli*) erster Instanz gebildet (Art 68 GVG), die ebenso für das Personalstatut zuständig sind²¹. Gemäß Art 15 GVG sind Verfahren durch Dolmetscher zu unterstützen, wenn die Beteiligten der im Gericht verwendeten Sprache (zumeist Dari oder Paschtu) nicht mächtig sind.

Es ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass wohl auch bis August 2021 die meisten Streitfälle außerhalb der Gerichte durch Versammlungen²² von einflussreichen männlichen Familienmitgliedern unter Führung von **Stammes- und Dorfältesten**, zumeist nach dem örtlichen Gewohnheitsrecht, entschieden wurden, nachdem familieninterne Bemühungen gescheitert waren. Außerstaatliche »Feldgerichte«²³, insbesondere von den Taliban organisiert, urteilen und vollstrecken nach dem Gewohnheitsrecht, nicht selten auch gegen Frauen und vermeintliche Gegner. Viele Familien bevorzugen dennoch informelle **Schlichtungsstellen**, weil sie vorgeblich zur Wahrung der Familien Ehre beitragen²⁴. Der »Gesichtsverlust« in einem staatlichen Verfahren gilt als langfristiger Faktor in Bezug auf die soziale Stellung von Personen und Familien.

Das komplizierte Verhältnis zwischen Zentralmacht und regionaler Herrschaft zeigt sich auch im **Gesetzgebungsprozess bis August 2021**. Die Nationalversammlung (*shourâ-ye mellî*) besteht gemäß Art 82 Verf aus zwei Kammern: der durch Wahlen

¹⁸ JR Nr 89 v 7.10.1967. Damit wurde das vorherige G v 7.11.1964 aK gesetzt.

¹⁹ Zur Entwicklung des Gerichtssystems in Afghanistan s *Moshtaghi*, Organisation and Jurisdiction of the Newly Established Afghan Courts – The Compliance of the Formal System of Justice with the Bonn Agreement, in Max Planck Yearbook of United Nations Law, Vol 10, 2006, 531–590; *Elliesie*, Rule of Law in Afghanistan, in Understandings of the Rule of Law in various Legal orders of the World, Rule of Law Working Paper Series Nr 4/2010; *de Lauri*, Between Law and Customs: Normative Interconnections in Kabul's Tribunals, in *Diogenes* 6/2015, 45–57.

²⁰ Gerichtsverfassungsgesetz JR Nr 1109 v 30.6.2013, geändert durch Erlass v 4.9.2013, Nr 1115 v 21.9.2013, Erlass v 26.2.2014, Nr 1128 v 26.2.2014, Erlass v 9.7.2014, Nr 1146 v 8.9.2014 u und Erlass v 4.2.2016,

Nr 1206 v 15.3.2016 (hier kein Abdruck). Mit diesem G wird das vorherige G v 11.5.2005 (JR Nr 851 v 21.5.2005) aK gesetzt.

²¹ Zur Umgestaltung des afghan Gerichtssystems vgl *Armytage*, Justice in Afghanistan. Rebuilding Judicial Competence after the Generation of War, in *ZaöRV* 2007, 185–210.

²² Dari: *jirga*. Die in den paschtun Gebieten verbreiteten Gremien finden in den maraka der Hazaras unter Bezugnahme auf das schiit Recht eine Entsprechung.

²³ Dari: *mahkame-ye sahrâ'i*.

²⁴ *Rastin-Tehrani* S 29–31; *Trabzadah*, Afghanistan, in *Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann*, Internationales Erbrecht, 74. Lfg, Stand: Feb 2009, S 3. *Trabzadah* geht von 80% aller Streitfälle aus, die durch Stammes- oder Dorfälteste entschieden werden.

bestimmten Volksvertretung (wulesi jirga) und dem Ältestenrat (meshranu jirga). Letzterer setzt sich aus Vertretern der Provinzen und Distrikte sowie aus vom Präsidenten ernannten »kundigen und erfahrenen Persönlichkeiten« (Art 84 Verf) zusammen. Beide Kammern müssen zustimmen, um ein Gesetz, das am Ende des parlamentarischen Prozesses vom Staatspräsidenten unterzeichnet wird, anzunehmen (Art 94 Verf), auch wenn die Volksvertretung im Falle der Ablehnung durch den Ältestenrat das Gesetz dennoch (nach Einschalten eines Vermittlungsausschusses) mit Zweidrittelmehrheit annehmen kann (Art 100 Verf). In wichtigen Angelegenheiten (nationale Souveränität, Verfassungsänderung ua) bedarf es der Mitwirkung einer Großen Ratsversammlung (loya jirga), die neben den Mitgliedern der Nationalversammlung auch die Vorsitzenden der Provinz- und Distrikträte umfasst (Art 110 Verf)²⁵. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die **Taliban** mit der erneuten Machtergreifung sowohl den Gesetzgebungsprozess als auch die Zuständigkeit der jeweiligen Gremien ihren eigenen Interessen anpassen werden, um ein Islamisches Emirat Afghanistan (IEA) zu schaffen, welches sich an allgemeinen islamischen Prinzipien von Beratung und Herrschaft orientiert. Am 7.9.2021 wurde durch die Taliban eine Interimsregierung unter Leitung von Mullah Muhammad Hasan Akhund ernannt. Als »Oberhaupt der Gläubigen« (amir al-mu'minin), de facto als oberster Vertreter des Staates, fungiert der religiöse Führer der Taliban Maulawi Hibat-Allah Akhundzade. Er ist Mitglied der sog Quetta-Shura (Rat von Quetta), einem in der westpakistanischen Stadt Quetta begründeten Führungsgremium der Taliban. Weitere Räte sind nach regionalen Gesichtspunkten oder nach Sachbereichen strukturiert.

Ausblick: Trotz der zu erwartenden gesellschaftlichen und politischen Veränderungen, die die erneute Taliban-Herrschaft mit sich bringen wird, ist anzunehmen, dass große Bereiche der hier im Bericht dargestellten Rechtslage weiter aktuell bleiben. Das gilt insbesondere für das auf der sunnitischen Lehre beruhende Ehe- und Familienrecht des ZGB von 1977, welches schon die letzte Taliban-Herrschaft unverändert überdauert hat, und die ZPO von 1990. Die wesentliche Rechtsquelle des Staatsangehörigkeitsrechts, das StAG von 2000, wurde sogar unter Taliban-Herrschaft verabschiedet. Fraglich dürfte sein, ob die Verfassung aus dem Jahr 2004 Bestand haben wird und ob das auf ihrer Grundlage erlassene schiitPSG von 2009 weiter Anwendung finden kann. Es ist zu erwarten, dass der Regimewechsel die Funktionsweise des Gerichts- und Personenstandswesens empfindlich beeinflussen wird.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Rechtliche Grundlagen Gemäß Art 4 Verf (abgedr unten II B 1) iVm Art 28 Verf¹

²⁵ Weiterführend: *Buchholz, Loya Jirga, Afghanischer Mythos*, 2013 u *An Introduction to the Constitutional Law of Afghanistan*, Stanford Law School 2013, abrufbar unter <https://www-cdn.law.stanford.edu/wp->

[content/uploads/2015/12/Intro-to-Con-Law-of-Afg-2d-Ed.pdf](https://www-cdn.law.stanford.edu/wp-content/uploads/2015/12/Intro-to-Con-Law-of-Afg-2d-Ed.pdf) (letzter Abruf 3.5.2021).

¹ So auch Art 55 ZGB.